

Merkblatt Kantonswechsel Drittstaaten

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Rechtliche Grundlagen

Die ausländerrechtlichen Bewilligungen für Drittstaatsangehörige gelten für das Gebiet des Kantons, der sie ausgestellt hat (Art. 66 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Verlegen Ausländer ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, liegt ein bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor (Art. 37 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Hingegen handelt es sich bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kanton bis zu drei Monaten um keinen bewilligungspflichtigen Kantonswechsel (Art. 67 Abs. 2 VZAE).

Das Gesuch um Kantonswechsel kann bei Vorliegen von Widerrufsgründen nach Art. 62 bzw. 63 AIG abgelehnt werden (Art. 37 Abs. 2 und 3 AIG). Dabei muss der Widerruf im bisherigen Kanton nicht verfügt oder vollzogen worden sein, um den Kantonswechsel zu verweigern.

2. Verfahren und Zuständigkeit

Der Kantonswechsel ist gemäss Art. 37 Abs. 1 AIG im Voraus, d.h. vor der Verlegung des Wohnsitzes, zu beantragen. Das Amt für Migration prüft das Gesuch um Kantonswechsel und erteilt bei dessen Gutheissung die neue Bewilligung. Die Zuständigkeit wechselt erst, wenn rechtskräftig über den Kantonswechsel entschieden wurde. Dementsprechend ist die ausländerrechtliche Bewilligung während des laufenden Verfahrens beim Vorkanton zu verlängern.

Nach Gewährung des Kantonswechsels und erfolgtem Wechsel des Wohnsitzes sind eine Abmeldung am alten Wohnort und die Anmeldung am neuen Wohnort erforderlich. Die Anmeldung am neuen Wohnort hat innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wohnsitznahme zu erfolgen (Art. 15 Abs. 1 VZAE). Wird der Wohnsitz entgegen Art. 37 Abs. 1 AIG vor der Gewährung des Kantonswechsels verlegt, so erfolgt die einwohnerrechtliche Anmeldung bei der Gemeinde stets unter dem Vorbehalt der definitiven Bewilligungserteilung durch das Amt für Migration des Kantons Schwyz.

3. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

Die Bearbeitung des Gesuchs kann sich bis zu einigen Monaten hinziehen, da verschiedene Behörden involviert sind.

Für die Anmeldung bei der Gemeinde müssen allenfalls weitere Unterlagen eingereicht werden. Informieren Sie sich diesbezüglich beim Einwohneramt der zuständigen Gemeinde.

3.1 Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung (Ausweise L und B)

- [Formular K1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des Ausländerausweises
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses
- Kopie des Mietvertrags
- Bestätigung über allfällige Sozialleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 3 Jahre
- Betreibungsregistrauszüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 3 Jahre
- Bei Aufenthalt mit Erwerb: Aktuelle Arbeitgeberbestätigung, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich sind zusammen mit den letzten 3 Lohnabrechnungen
- Bei Aufenthalt ohne Erwerb und Personen die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen: Nachweis über genügend finanzielle Mittel (z.B. Rentenabrechnungen, Veranlagungsverfügung, MWST-Abrechnung, etc.)

3.2 Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

- [Formular K1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des Ausländerausweises
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses
- Kopie des Mietvertrags
- Bestätigung über allfällige Sozialleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 3 Jahre
- Betreibungsregistrauszüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 3 Jahre

3.3 Ehegatten von Schweizer Bürgern und EU/EFTA-Angehörigen

- [Formular K1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des Ausländerausweises
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses
- Kopie des Mietvertrags

4. Abgabeort des Gesuchs

Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen dem Einwohneramt der Wohngemeinde einzureichen.